HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 50 **MITTWOCH, DEN 17. DEZEMBER** **2003**

Tag	Inhalt	Seite
2. 12. 2003	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung gebühren- und kostenrechtlicher Vorschriften 202-1-1, 202-1-6, 201-1-20, 201-1-35, 201-1-37, 201-1-38, 201-1-39, 201-1-40, 201-1-41, 201-1-44, 201-1-46, 201-1-55, 201-1-59, 201-1-71, 201-1-75, 201-1-76, 201-1-78, 201-1-80, 201-1-92, 2011-2-1, 202-1-82, 2131-1-6, 202-1-90, 202-1-70, 202-1-10, 202-1-94, 202-1-11, 202-1-25, 202-1-34, 2138-1-2, 2138-1-4, 2136-1-3	557
2. 12. 2003	Verordnung zur Aufhebung der Sozialen Erhaltungsverordnungen Eimsbüttel-Nord/Hoheluft-West sowie Barmbek-Süd/Uhlenhorst 2130-1-3	574

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung gebühren- und kostenrechtlicher Vorschriften

Vom 2. Dezember 2003

Artikel 1

Auf Grund der §§ 2, 5 und 11 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 531, 532), wird verordnet:

§ 1

Gebührenfreiheitsverordnung

In § 3 Nummer 2 der Gebührenfreiheitsverordnung vom 6. Dezember 1994 (HmbGVBl. S. 370), zuletzt geändert am 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 531, 532), wird die Bezeichnung „Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten e. V.“ durch die Bezeichnung „Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten gGmbH“ ersetzt.

§ 2

Gebührenordnung für das Staatsarchiv

Die Gebührenordnung für das Staatsarchiv vom 6. Februar 1987 (HmbGVBl. S. 41, 76), zuletzt geändert am 3. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 311), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Bezeichnung „Nummern 1, 7 und 8“ durch die Bezeichnung „Nummern 1 und 7“ ersetzt.
2. § 2 Nummer 3 wird gestrichen; in Nummer 2 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
3. Die Anlage wird wie folgt geändert:

3.1 Abschnitt I wird wie folgt geändert:

3.1.1 In Nummer 1.1 wird der Gebührensatz „31,—“ durch den Gebührensatz „30,50“ ersetzt.

3.1.2 Nummer 1.5 erhält folgende Fassung:

„1.5 Leistungen dieser Art werden bei Leistungen nach den Nummern 2 sowie 5 bis 7 gesondert berechnet, in den Fällen der Nummer 6.1.3 nach Nummer 1.4.“

3.1.3 Nummer 2 wird gestrichen.

3.1.4 Die Nummern 3 und 4 werden neue Nummern 2 und 3.

3.1.5 Hinter der neuen Nummer 3 werden folgende Nummern 4 bis 4.3 eingefügt:

„4.	Flachbettscan schwarz-weiß und farbig	
4.1	Scan (ohne Nachbearbeitung) je Seite	1,60
4.2	zuzüglich Diskette (bis zu 3 Seiten)	0,50

4.3 zuzüglich CD-ROM (ab 3 Seiten) ..... 1,60“.

3.1.6 Nummer 7 wird gestrichen.

3.2 Abschnitt II wird wie folgt geändert:

3.2.1 Die bisherigen Nummern 8 bis 12 werden Nummern 7 bis 11.

3.2.2 Die neue Nummer 8 wird durch folgende Nummern 8 bis 8.2 ersetzt:

„8. Versandkosten

8.1 Versand von Archivalien, Büchern und Mikrofilmen je Verpackungseinheit 6,15

8.2 Versand von Daten per E-Mail 1,30“.

§ 3

Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen

Die Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen vom 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 465), geändert am 3. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 305), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Satz 1 Nummer 1 wird der Gebührensatz „31,—“ durch den Gebührensatz „30,50“ ersetzt.

2. Die Anlage wird wie folgt geändert:

2.1 Im Inhaltsverzeichnis zum Gebührentarif wird der Eintrag „Teil IV Untersuchungen des Hygiene Instituts Hamburg“ durch den Eintrag „Teil IV Untersuchungen des Instituts für Hygiene und Umwelt“ ersetzt.

2.2 Teil I des Gebührentarifs wird wie folgt geändert:

2.2.1 In Tarifnummer 1.3.1 wird der Gebührensatz „25,60“ durch den Gebührensatz „26,—“ ersetzt.

2.2.2 Die Tarifnummern 1.4.1 und 1.4.1.5 erhalten folgende Fassung:

„1.4.1 Amtshandlungen nach dem Gesetz über das Apothekenwesen in der Fassung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1994), zuletzt geändert am 21. August 2002 (BGBl. I S. 3352), in der jeweils geltenden Fassung“.

„1.4.1.5 Genehmigung von Versorgungsverträgen nach § 12 a oder § 14 Absatz 2 ..... 80,— bis 1 350,—“.

2.2.3 In Tarifnummer 2.1.2 wird der Gebührensatz „150,—“ durch den Gebührensatz „175,—“ ersetzt.

2.2.4 Tarifnummer 2.10 erhält folgende Fassung:

„2.10 Amtshandlungen nach
- dem Medizinproduktegesetz in der Fassung vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3147),
- der Medizinprodukte-Betreiberverordnung in der Fassung vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3397)

in der jeweils geltenden Fassung“.

2.2.5 Hinter Tarifnummer 2.10.8 wird folgende Tarifnummer 2.10.9 eingefügt:

„2.10.9 Sonstige Amtshandlungen nach § 11 Medizinprodukte-Betreiberverordnung ..... Gebühr nach § 6“.

2.2.6 Tarifnummer 6.3 erhält folgende Fassung:

„6.3 Überprüfungsmaßnahmen nach Feststellung von Beanstandungen an Wasserversorgungsanlagen gemäß § 18 in Verbindung mit § 19 der Trinkwasserverordnung vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959) und bei Schwimm- und Badebeckenwasser gemäß § 37 Absatz 2 des IfSG sowie bei Badegewässern gemäß § 2 der Verordnung über Badegewässer vom 15. Mai 1990 (HmbGVBl. S. 91) einschließlich der Wege- und Wartezeiten je angefangene halbe Stunde ..... Gebühr nach § 6

Für die Entnahme von Wasserproben sowie die Wege- und Wartezeiten je angefangene halbe Stunde und die Untersuchung von Wasserproben werden zusätzlich Gebühren nach der Umweltgebührenordnung vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert am 2. Dezember 2003 (HmbGVBl. S. 557, 569), oder, bei mikrobiologischen Wasseruntersuchungen, nach Teil IV dieser Gebührenordnung erhoben.

Bei der Entnahme und Untersuchung durch Dritte sind die dadurch entstehenden Kosten als besondere Auslagen zu erstatten.

Die Hamburger Wasserwerke GmbH ist von der Zahlung der Gebühren befreit, wenn sie für die Durchführung der Prüfung oder Kontrolle Personal und Einrichtungen zur Verfügung stellt.“

2.3 Teil IV des Gebührentarifs wird wie folgt geändert:

2.3.1 Die Überschrift „Teil IV Untersuchungen des Hygiene Instituts Hamburg“ wird durch die Überschrift „Teil IV Untersuchungen des Instituts für Hygiene und Umwelt“ ersetzt.

2.3.2 In Tarifnummer 1.1.14 wird der Gebührenrahmen „33,20 bis 230,10“ durch den Gebührensatz „Gebühr nach § 6“ ersetzt.

2.3.3 Hinter der Tarifnummer 1.1.25 wird folgende Tarifnummer 1.1.26 angefügt:

„1.1.26 Hygienisch-mikrobiologische Wasseruntersuchungen (Trink-, Brauch- und Badewasser)

Qualitative und quantitative Keimbestimmung nach der Trinkwasserverordnung, der Empfehlung des Robert-Koch-Instituts (RKI) und der Fachgesellschaften (VDI, DVGW) sowie der DIN, der DIN EN und der DIN EN ISO Normen 15,—
bis 125,—".

2.3.4 In Tarifnummer 2.2.33.5 wird der Gebührenrahmen „40,90 bis 153,40" durch den Gebührenrahmen „25,— bis 153,40" ersetzt.

2.3.5 Hinter Tarifnummer 2.2.36 werden folgende Tarifnummern 2.2.37 bis 2.2.39 angefügt:

„2.2.37 aw-Wert-Bestimmung ..... 23,—
2.2.38 Nematoden-Nachweis ..... 6,—
bis 32,—
2.2.39 einfache physikalische Bestimmung 5,10
bis 51,—".

2.3.6 Die Tarifnummern 4.9.4 und 4.9.5 werden durch folgende Tarifnummer 4.9.4 ersetzt:

„4.9.4 Anordnung von Entseuchungen, Entwesungen und Bekämpfungsmaßnahmen von Gesundheitsschädlingen nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes einschließlich vorangegangener Feststellungen.
Werden bei der Überprüfung der Umsetzung der angeordneten Maßnahmen Beanstandungen festgestellt, sind je angefangene halbe Stunde zu erheben ..... Gebühr nach § 6".

2.3.7 In Tarifnummer 5.3.11.6 wird der Gebührenrahmen „25,— bis 75,—" durch den Gebührenrahmen „12,50 bis 35,—" ersetzt.

2.4 Teil V des Gebührentarifs wird wie folgt geändert:

2.4.1 In Tarifnummer 1.1.1 wird der Gebührensatz „51,10" durch den Gebührensatz „70,—" ersetzt.

2.4.2 Tarifnummer 1.1.8 erhält folgende Fassung:

„1.1.8 Erteilung einer Genehmigung zur Einfuhr von Wirbeltieren zur Verwendung für Versuchszwecke gemäß § 11a Absatz 4 des Tierschutzgesetzes ..... 20,—
bis 225,—".

2.4.3 Hinter Tarifnummer 1.1.9 wird folgende Tarifnummer 1.1.10 angefügt:

„1.1.10 Behördliche Zulassung der Elektrokurzzeitbetäubung nach § 14 Nummer 3 der Tierschutz-Schlachtverordnung .. 100,—".

2.4.4 Hinter Tarifnummer 1.11.2 werden folgende Tarifnummern 1.12 bis 1.12.2 angefügt:

„1.12 Amtshandlungen nach der Tabakprodukt-Verordnung vom 20. November 2002 (BGBl. I S. 4434) in der jeweils geltenden Fassung

1.12.1 Zulassung von Prüflaboratorien gemäß § 4 Absätze 1 und 2 50,—
bis 500,—
1.12.2 Laufende Überprüfung der Anforderungskriterien gemäß § 4 Absatz 3 ..... 50,—
bis 250,—".

2.4.5 In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Tarifnummer 2.1.1
zweiter Gebührensatz ..... 21,—
dritter Gebührensatz ..... 210,—
Tarifnummer 2.1.2
zweiter Gebührensatz ..... 21,—
dritter Gebührensatz ..... 120,—

2.4.6 Die Tarifnummern 2.1.3 bis 2.1.8 werden durch folgende Tarifnummern 2.1.3 bis 2.1.10 ersetzt:

„2.1.3 Vögel, außer Reisebrieftauben, Papageien und Sittichen
– je Tier 0,02
– mindestens ..... 21,—
– höchstens ..... 80,—
2.1.4 Papageien und Sittiche
– je Tier 0,10
– mindestens ..... 21,—
– höchstens ..... 80,—
2.1.5 Hunde, Hauskatzen, Frettchen, Nerze, Iltisse, Marder und Füchse
– je Tier 0,50
– mindestens ..... 21,—
– höchstens ..... 105,—
2.1.6 Klauentiere, die nicht Hausrinder, Hausschweine, Schafe oder Ziegen sind, sowie Affen und Halbaffen
– je Tier 0,50
– mindestens ..... 21,—
– höchstens ..... 105,—
2.1.7 Reisebrieftauben zum Auflassen, je Genehmigung ..... 21,—
2.1.8 Fische
– je Tier 0,02
– mindestens ..... 21,—
– höchstens ..... 80,—
2.1.9 Eier von Tieren (gegebenenfalls bebrütet) zu Zuchtzwecken, außer Straußeneiern
– bis zu 100.000 Eiern ..... 21,—
– bis zu 500.000 Eiern ..... 50,—
– über 500.000 Eier ..... 100,—
2.1.10 Für alle sonstigen Tiere, die einer Ein- oder Durchfuhrgenehmigung bedürfen, sind die für artverwandte Tiere vorgesehenen Gebühren zu erheben."

2.4.7 In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Tarifnummer 2.2.1
zweiter Gebührensatz ..... 21,—
dritter Gebührensatz ..... 230,—

Tarifnummer 2.2.2
zweiter Gebührensatz ..... 21,—
dritter Gebührensatz ..... 105,—
Tarifnummer 2.2.3
zweiter Gebührensatz ..... 21,—
dritter Gebührensatz ..... 230,—
Tarifnummer 2.2.4
zweiter Gebührensatz ..... 21,—
dritter Gebührensatz ..... 80,—
Tarifnummer 2.2.5
zweiter Gebührensatz ..... 21,—
dritter Gebührensatz ..... 65,—
Tarifnummer 2.2.6
zweiter Gebührensatz ..... 21,—
dritter Gebührensatz ..... 55,—
Tarifnummer 2.2.7
zweiter Gebührensatz ..... 21,—
dritter Gebührensatz ..... 230,—
Tarifnummer 2.3
zweiter Gebührensatz ..... 21,—
dritter Gebührensatz ..... 55,—

2.4.8 Die Tarifnummern 2.4 und 2.5 werden durch folgende Tarifnummern 2.4 bis 2.8 ersetzt:

„2.4 Rohmaterial zur Herstellung von Kleintiernahrung
– je 2 kg 0,01
– mindestens ..... 21,—
– höchstens ..... 230,—

2.5 Rohmaterial zur pharmazeutischen Verarbeitung
– je 2 kg 0,01
– mindestens ..... 21,—
– höchstens ..... 230,—

2.6 Material tierischer Herkunft zu diagnostischen oder technischen Zwecken, Proben, Muster
– je 2 kg 0,01
– mindestens ..... 21,—
– höchstens ..... 230,—

2.7 Sonstige Genehmigungen oder Änderungen von Genehmigungen ..... 20,—
bis 225,—

2.8 Weitere Ausfertigungen sonstiger oder geänderter Genehmigungen nach Tarifnummer 2.7 20,—
– bei gleichzeitiger Ausfertigung je 2,60
– bei nachträglicher Ausfertigung je ..... 21,—“.

2.4.9 In Tarifnummer 7.2.5 wird der Gebührensatz „4,10“ durch den Gebührensatz „4,50“ ersetzt.

2.4.10 Die Tarifnummern 8.8.1.2, 8.10.4 und 9.1.1 erhalten folgende Fassung:

„8.8.1.2 Fleischerzeugnisse aller Art sowie Därme bei Sendungen ..
– bis 10 Packstücke 15,30
– bis 50 Packstücke 25,60
– ab 51 Packstücke ..... 51,10“.

„8.10.4 Besondere Bescheinigungen auf Anforderung der oder des Verfügungsberechtigten, je Bescheinigung
– mindestens ..... 15,—
– höchstens ..... 30,—“.

„9.1.1 Grenzkontrollen für Erzeugnisse, für die eine Warenuntersuchung vorgeschrieben ist, einschließlich Dokumenten- und Nämlichkeitskontrolle sowie Ausstellung von amtlichen Bescheinigungen gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 97/78 EG“.

2.4.11 In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Tarifnummer 9.1.1.2
dritter Gebührensatz ..... 31,—
Tarifnummer 9.1.1.3
zweiter Gebührensatz ..... 31,—
Tarifnummer 9.1.1.4
zweiter Gebührensatz ..... 31,—
Tarifnummer 9.1.1.5
zweiter Gebührensatz ..... 31,—

2.4.12 Die Tarifnummern 9.2.1.4, 9.2.1.9 und 9.3.1 erhalten folgende Fassung:

„9.2.1.4 Tierischer Dünger, Huf- und Hornprodukte .....
– bis 20 t je Sendung 41,50
– jede weitere t je Sendung ... 3,70
– höchstens ..... 215,—“.

„9.2.1.9 Jagdtrophäen, Raufutter und Stroh je Sendung ..... 45,—“.

„9.3.1 Grenzkontrollen einschließlich Dokumentenkontrolle, Nämlichkeitskontrolle und klinische Untersuchung sowie Ausstellung der für den Zoll erforderlichen amtlichen Bescheinigung“.

2.4.13 In Tarifnummer 9.5.2 wird der Gebührensatz „16,—“ durch den Gebührensatz „18,—“ ersetzt.

2.4.14 Tarifnummer 9.5.7 erhält folgende Fassung:

„9.5.7 Besondere Bescheinigungen auf Anforderung der oder des Verfügungsberechtigten .....
– mindestens ..... 15,—
– höchstens ..... 30,—“.

§ 4

Gebührenordnung für das Geologische Landesamt Hamburg

In Nummer 1.1 der Anlage der Gebührenordnung für das Geologische Landesamt Hamburg vom 7. Dezember 1993 (HmbGVBl. S. 368), zuletzt geändert am 3. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 311), wird der Gebührensatz „31,—“ durch den Gebührensatz „30,50“ ersetzt.

§ 5

Gebührenordnung für das Institut für Angewandte Botanik der Universität Hamburg

In § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Gebührenordnung für das Institut für Angewandte Botanik der Universität Hamburg vom 1. Dezember 1998 (HmbGVBl. S. 243), zuletzt geändert am 3. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 311), wird der Gebührensatz „15,50“ durch den Gebührensatz „15,25“ ersetzt.

§ 6

Gebührenordnung für wissenschaftliche Bibliotheken

In § 2 der Gebührenordnung für wissenschaftliche Bibliotheken vom 6. Dezember 1994 (HmbGVBl. S. 426), zuletzt geändert am 3. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 311), wird die Bezeichnung „Nummer 6“ durch die Bezeichnung „Nummer 7“ ersetzt.

§ 7

Gebührenordnung für das Hochschulwesen

Die Gebührenordnung für das Hochschulwesen vom 6. Dezember 1994 (HmbGVBl. S. 421), zuletzt geändert am 3. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 311), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

   „1. postgradualen Studiengängen mit Ausnahme des postgradualen Master-Studienganges Public Health an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg nach § 56 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 27. Mai 2003 (HmbGVBl. S. 138, 170, 228), die als Teilnahmevoraussetzung ein mit Diplom, Magister, Master oder Erstem Staatsexamen abgeschlossenes Hochschulstudium verlangen,“.

2. In Anlage A Nummer 14.2 wird der Gebührensatz „31,—“ durch den Gebührensatz „30,50“ ersetzt.

3. Anlage B wird wie folgt geändert:

3.1 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.5	293,—
Nummer 1.9	254,—

3.2 In Nummer 2.8 wird der Gebührensatz „400,— DM“ durch den Gebührensatz „205 Euro“ ersetzt.

§ 8

Gebührenordnung für wissenschaftliche Einrichtungen der Technischen Universität Hamburg-Harburg

In Anlage 2 Nummer 2 der Gebührenordnung für wissenschaftliche Einrichtungen der Technischen Universität Hamburg-Harburg vom 6. Dezember 1994 (HmbGVBl. S. 345), zuletzt geändert am 3. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 311), wird der Gebührensatz „62,—“ durch den Gebührensatz „61,—“ ersetzt.

§ 9

Gebührenordnung für die Benutzung der Musikhalle

Die Anlage der Gebührenordnung für die Benutzung der Musikhalle vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 320), zuletzt geändert am 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 531, 532), wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 1.1 und 1.1.1 erhalten folgende Fassung:

„1.1	Grundgebühr für drei Stunden Veranstaltungszeit	660,—	240,—
1.1.1	im Großen Saal unter Zugrundelegung von Eintrittspreisen nach Maßgabe der maximalen Höhe des unermäßigten Eintrittspreises an der Abendkasse		
	bis 23,— Euro		1 680,—
	bis 26,— Euro		1 980,—
	bis 28,— Euro		2 280,—
	bis 31,— Euro		2 550,—
	bis 36,— Euro		2 910,—
	bis 41,— Euro		3 150,—
	bis 46,— Euro		3 330,—
	bis 61,— Euro		4 050,—
	über 61,— Euro		4 500,—“.

2. Hinter Nummer 1.1.2 wird folgende Nummer 1.1.3 angefügt:

   „1.1.3 Die Gebühr für die Nutzung der Säle nach den Nummern 1.1 und 1.1.1 erhöht sich an gesetzlichen Feiertagen und Sylvester um 50 vom Hundert.“

3. In Nummer 1.2 werden hinter dem Wort „Übungssaales“ die Wörter „wie auch anderer Räume der Musikhalle“ eingefügt.

4. In Nummer 1.2.1 wird der Gebührenrahmen „1 100 bis 2 000“ durch den Gebührenrahmen „1 200 bis 2 000“ ersetzt.

5. Nummer 1.3.1 erhält folgende Fassung:

„1.3.1	Öffentliche Veranstaltungen und öffentliche Proben ohne Eintritt	1 680,—	660,— 240,—“.

6. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.3.2	2 550,—	660,—	240,—
Nummer 1.3.3	8 000,—	1 600,—	650,—
Nummer 1.3.4	7 900,—	1 900,—	520,—
	bis 15 000,—	3 900,—	600,—

7. Nummer 1.6 erhält folgende Fassung:

   „1.6 Die Gebühren der Nummern 1.1 bis 1.4 schließen im Großen Saal, im Kleinen Saal und im Übungssaal eine Aufbauzeit und/oder Probe von zwei Stunden vor Beginn sowie eine Abbauzeit von zwei Stunden nach Ende der Veranstaltung ein.“

8. Die Nummern 1.7 bis 1.7.4 werden durch folgende Nummern 1.7 bis 1.7.2 ersetzt:

„1.7	Orchester-, Chor und/oder Solistenproben, Aufbau und Abbau			
1.7.1	bei Beendigung nach 20 Uhr Grundgebühr für drei Stunden	1 680,—	660,—	99,—
1.7.2	am Tage Gebühr je angefangene Stunde	100,—	45,—	27,—“.

9. Die Nummern 1.8.1 bis 1.9 werden durch folgende Nummern 1.8.1 bis 1.9 ersetzt:

„1.8.1	Tagespauschale (acht Stunden)	3 000,—	600,—	480,—

1.8.2	je angefangene Stunde	500,—	100,—	80,—
1.9	Konzertmitschnitt	400,—	200,—	100,—“.

10. Die Nummern 1.10 bis 1.11.3 werden durch folgende Nummern 1.10 bis 1.10.3 ersetzt:

„1.10	Gebühren für bereitgestellte Räume, die nicht in Anspruch genommen werden	
1.10.1	bei Absage mindestens drei Monate vor dem vorgesehenen Benutzungstermin	ein Viertel der Gebühr nach den Nummern 1.1 bis 1.4 und 1.7 bis 1.8.2
1.10.2	bei Absage mindestens drei Monate bis sieben Tage vor dem vorgesehenen Benutzungstermin	die Hälfte der Gebühr nach den Nummern 1.1 bis 1.4 und 1.7 bis 1.8.2
1.10.3	bei Absage später als sieben Tage vor dem vorgesehenen Benutzungstermin	die volle Gebühr nach den Nummern 1.1 bis 1.4 und 1.7 bis 1.8.2

Die Erhebung der Gebühr nach Nummer 1.10.3 entfällt, wenn unter Berücksichtigung der Terminlage der Musikhalle innerhalb eines Zeitraumes von vier Monaten die Veranstaltung nachgeholt oder eine vergleichbare Ersatzveranstaltung gebucht und durchgeführt werden kann. Ein nach Nummer 1.10.3 abgesagter Veranstaltungstermin kann nur einmal nachgeholt oder ersatzweise verlegt werden.“

11. Die Nummern 2.1.1.1 bis 2.1.2 erhalten folgende Fassung:

„2.1.1.1	Tagespauschale (acht Stunden)	1200,—
2.1.1.2	je angefangene Stunde	200,—
2.1.1.3	Sonstige Backstage-Räume (Nebenräume für Komparsen, Catering, Styling, Make-up und so weiter)	100,—
	bis	300,—
2.1.2	Empfänge, die im Zusammenhang mit einer Veranstaltung gebucht werden“.	

12. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 2.2	20,—
Nummer 2.3.1	100,—
Nummer 2.3.2	50,—

§ 10

Gebührenordnung für das Chemische Untersuchungsamt der Universität Hamburg und das Zentrallabor Chemische Analytik der Technischen Universität Hamburg-Harburg

In § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Gebührenordnung für das Chemische Untersuchungsamt der Universität Hamburg und das Zentrallabor Chemische Analytik der Technischen Universität Hamburg-Harburg vom 6. Dezember 1994 (HmbGVBl. S. 417), zuletzt geändert am 3. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 311), wird der Gebührensatz „15,50“ durch den Gebührensatz „15,25“ ersetzt.

§ 11

Gebührenordnung für das Schulwesen sowie für die Bereiche der Berufsbildung und der allgemeinen Fortbildung

Die Gebührenordnung für das Schulwesen sowie für die Bereiche der Berufsbildung und der allgemeinen Fortbildung vom 7. Dezember 1993 (HmbGVBl. S. 349), zuletzt geändert am 3. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 311), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nummer 2 wird das Wort „schuldhaft“ gestrichen.

2. Anlage B wird wie folgt geändert:

2.1 In Abschnitt I treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 3	70,—
bis	525,—
Nummer 7.1	70,—

2.2 Abschnitt II wird wie folgt geändert:

2.2.1 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1	99,—
Nummer 3	229,—
Nummer 4	201,—
Nummer 5	278,—
Nummer 6	58,—
Nummer 7	133,—
Nummer 8	84,—

2.2.2 Nummer 9 wird gestrichen.

§ 12

Baugebührenordnung

Die Baugebührenordnung vom 6. Dezember 1988 (HmbGVBl. S. 279), zuletzt geändert am 3. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 311), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

1.1 In Nummer 1.6 wird der Gebührenrahmen „45 bis 360“ durch den Gebührenrahmen „45 bis 3600“ ersetzt.

1.2 In Nummer 4.5 wird in der Gebührensatzregelung die Bezeichnung „5 v. H.“ durch die Bezeichnung „10 v. H.“ ersetzt.

1.3 Nummer 4.18 wird gestrichen.

1.4 Hinter Nummer 6.1.3 wird folgende neue Nummer 6.1.4 eingefügt:

„6.1.4 Besichtigung eines Bühnenaufbaus für Großveranstaltungen oder einer anderen besonderen Einzelkonstruktion zum Zwecke der Freigabe für den Gebrauch 36
bis 504“.

1.5 Die bisherigen Nummern 6.1.4 und 6.1.5 werden Nummern 6.1.5 und 6.1.6.

1.6 In Nummer 7 wird der Gebührenrahmen „90 bis 3600“ durch den Gebührenrahmen „90 bis 5000“ ersetzt.

2. In Anlage 2 wird im Text hinter Nummer 27 Buchstabe b in Satz 2 die Zahl „4.18“ durch die Zahl „4.17“ ersetzt.

§ 13

Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Wohnungswesens und des Wohnungsbaues

Die Anlage der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Wohnungswesens und des Wohnungsbaues vom 6. Dezember 1994 (HmbGVBl. S. 341), zuletzt geändert am 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 531, 532), wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 2 bis 2.2 werden gestrichen.

2. Die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden Nummern 2 bis 5.

3. Die neue Nummer 2.2 erhält folgende Fassung:

„2.2 Änderung oder Ersatzausstellung einer Bescheinigung nach Nummer 2.1
je Bescheinigung ..... 6,—“.

4. In der neuen Nummer 2.6 wird der Gebührensatz „52,—“ durch den Gebührensatz „60,—“ ersetzt.

5. In der neuen Nummer 2.7 wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) je Raum ..... 220,—“.

6. In den nachstehend genannten neuen Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 3.4 ..... 150,—
Nummer 3.6 ..... 500,—

7. In der neuen Nummer 4.1 wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) je Raum ..... 220,—“.

8. Die neue Nummer 4.2 erhält folgende Fassung:

„4.2 Erteilung eines Negativattests nach vorangegangener Prüfung auf Anfrage der oder des Betroffenen
a) je Wohnung ..... 220,—
jedoch höchstens ..... 660,—
b) je Raum ..... 110,—“.

§ 14

Gebührenordnung für das Bergwesen

In Nummer 1 der Tabelle in § 1 der Gebührenordnung für das Bergwesen vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 3. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 311), wird der Gebührensatz „31,—“ durch den Gebührensatz „30,50“ ersetzt.

§ 15

Gebührenordnung für die Ernährungs- und Landwirtschaftsverwaltung

In der Anlage der Gebührenordnung für die Ernährungs- und Landwirtschaftsverwaltung vom 6. Februar 1987 (HmbGVBl. S. 53), zuletzt geändert am 3. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 311), treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.4.1 ..... 41,—
Nummer 1.4.2 20,50
Nummer 5.4.1 20,50
Nummer 5.5 20,50

§ 16

Gebührenordnung für das Marktwesen

Teil I der Anlage der Gebührenordnung für das Marktwesen vom 11. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 583), zuletzt geändert am 30. September 2003 (HmbGVBl. S. 488), wird wie folgt geändert:

1. In Tarifnummer 110.03 Buchstabe b wird vor dem Wort „Imbissbetriebe“ das Wort „für“ eingefügt.

2. Tarifnummer 111 erhält folgende Fassung:

„111. Benutzung eines Marktplatzes bei Zulassung für ein Jahr je angefangener Frontmeter und Markttag
01 Wochenmärkte mit Ausnahme Fischmarkt Altona 2,40
bis 3,70
02 Fischmarkt Altona 4,70
bis 5,70
03 Zuschlag
a) bei einer Marktzeit von mehr als 6 Stunden täglich 0,80
b) für Imbissbetriebe und Betriebe mit Abgabe von Lebensmitteln zum sofortigen Verzehr (bezogen auf die zur Abgabe von Lebensmitteln genutzte Teilfläche) ... 0,80“.

§ 17

Gebührenordnung für den Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen

Die Gebührenordnung für den Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen vom 11. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 576), geändert am 3. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 311), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

1.1 In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „mit Speditionsfahrzeugen“ gestrichen.

1.2 In Absatz 3 wird das Wort „über“ durch das Wort „ab“ ersetzt.

2. Die Anlage wird wie folgt geändert:

2.1 Tarifnummer 1106.5 wird gestrichen.

2.2 Tarifnummer 1150.0 erhält folgende Fassung:

„1150.0 Benutzung von Räumen und Einrichtungen der Großmarkthalle je Veranstaltung oder Benutzung von Räumen, Flächen und Einrichtungen und sonstigen Anlagen des Großmarktes für Film- und Fotoaufnahmen sowie Werbung ..... 25,—
bis 5 000,—“.

2.3 Tarifnummer 1150.2 wird gestrichen.

2.4 Die bisherigen Tarifnummern 1150.3 und 1150.4 werden Tarifnummern 1150.2 und 1150.3.

2.5 Tarifnummer 1175.0 wird durch folgende Tarifnummern 1175.0 bis 1175.2 ersetzt:

„1175.0 Befahren des Großmarktes

1175.1 Einfahren mit Speditionsfahrzeugen und Fahrzeugen des Werkverkehrs mit Ware zum gewerblichen Umschlag, je Einfahrt ..... 10,—

1175.2 Ausgenommen von der Gebührenpflicht sind Einfahrten mit Fahrzeugen

a) der am Großmarkt ansässigen Firmen mit Ausnahme der Speditionen,

b) des regionalen Werkverkehrs,

c) der am Großmarkt ansässigen Speditionen ohne Warenanlieferung auf die ihnen überlassenen Parkplätze,

d) ausschließlich zum Zweck der Zollabfertigung oder zur Begutachtung von Ware durch das Bundesamt für Landwirtschaft und Ernährung oder

e) für die Anlieferung von Ware für den betriebsinternen Bedarf.“

§ 18

Gebührenordnung für die Gebiete des Arbeitsschutzes, der technischen Überwachung und des Strahlenschutzes

Die Gebührenordnung für die Gebiete des Arbeitsschutzes, der technischen Überwachung und des Strahlenschutzes vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 338), zuletzt geändert am 3. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 311), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„In den Gebühren und besonderen Auslagen ist die Umsatzsteuer nicht enthalten; bei steuerpflichtigen Leistungen wird sie hinzugerechnet.“

2. Die Anlage wird wie folgt geändert:

2.1 Das Inhaltsverzeichnis zum Gebührenverzeichnis erhält folgende Fassung:

„Inhaltsverzeichnis zum Gebührenverzeichnis

Nummer	Gegenstand
1	Allgemeiner Arbeitsschutz
2	Fahrpersonalgesetz und Seemannsgesetz
3	Druckluftverordnung
4	Strahlenschutzverordnung
5	Röntgenverordnung
6	Chemikaliengesetz, Gefahrstoffverordnung und Chemikalien-Verbotsverordnung
7	Arbeitsschutzgesetz, Arbeitsstättenverordnung und Biostoffverordnung
8	Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit
9	Hafenfahrzeugverordnung
10	Betriebssicherheitsverordnung
11	leer
12	leer
13	leer
14	leer
15	Anlagenverordnung
16	Verordnung über Gashochdruckleitungen
17	Gentechnikgesetz und Gentechniksicherheitsverordnung
18	Produktsicherheitsgesetz
19	Feuerstätten
20	Erstprüfung von Feuerstätten
21	Gerätesicherheitsgesetz
22	Prüfbücher, Urkunden und sonstige Unterlagen
23	Aufzugsanlagen und sonstige sicherheitstechnisch bedeutsame Anlagen
24	Sonstiges“.

2.2 Die Nummern 6 und 6.1 werden durch folgende Nummern 6 bis 6.1.2 ersetzt:

„6 Amtshandlungen nach dem Chemikaliengesetz (ChemG) in der Fassung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2091), geändert am 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082, 3096), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) in der Fassung vom 15. November 1999 (BGBl. 1999 I S. 2235, 2000 I S. 739), zuletzt geändert am 29. August 2003 (BGBl. I S. 1697, 1699), und der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) in der Fassung vom 13. Juni 2003 (BGBl. I S. 868), geändert am 29. August 2003 (BGBl. I S. 1697), in der jeweils geltenden Fassung

6.1 Amtshandlungen nach dem Chemikaliengesetz

6.1.1 Anordnungen und Untersagungen nach § 23 ChemG und die daraus resultierenden Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen) je ..... 50,—
bis 2 500,—

6.1.2 Probenahme und Untersuchung nach § 21 Absatz 4 ChemG, soweit sich Verstöße gegen chemikalienrechtliche Vorschriften ergeben ..... 50,—
bis 2 500,—".

2.3 Hinter Nummer 17.2.4 wird folgende Nummer 18 eingefügt:

„18 Amtshandlungen nach dem Produktsicherheitsgesetz vom 22. April 1997 (BGBl. I S. 934), zuletzt geändert am 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4012), in der jeweils geltenden Fassung
Verfügungen nach §§ 7, 8 oder 9 und die daraus resultierenden Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen) ..... 50,—
bis 2 500,—".

2.4 Nummer 21 erhält folgende Fassung:

„21 Amtshandlungen nach dem Gerätesicherheitsgesetz in der Fassung vom 11. Mai 2001 (BGBl. I S. 866), zuletzt geändert am 23. März 2002 (BGBl. I S. 1163, 1167), in der jeweils geltenden Fassung".

2.5 Hinter Nummer 21.3 werden folgende Nummern 21.4 und 21.5 angefügt:

„21.4 Anerkennung von Sachverständigen nach § 19 Absatz 6 100,—

21.5 Sicherheitstechnische Überprüfung nach § 7 Absatz 3 soweit sich Verstöße gegen sicherheitstechnische Anforderungen ergeben ..... 50,—
bis 2 500,—".

§ 19

Gebührenordnung für den St. Pauli-Elbtunnel

§ 1 der Gebührenordnung für den St. Pauli-Elbtunnel vom 6. Dezember 1994 (HmbGVBl. 1994 S. 347, 1995 S. 4), zuletzt geändert am 3. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 311), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1.1 Die Textstelle „– mit Ausnahme von Krafträdern im Sinne von § 18 Absatz 2 Nummer 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1797), zuletzt geändert am 3. August 2000 (BGBl. I S. 1273)," wird gestrichen.

1.2 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1 ..... 2,— Euro
Nummer 2 ..... 60,— Euro
Nummer 3 ..... 26,— Euro
Nummer 4 ..... 5,— Euro

2. Absatz 2 wird aufgehoben.

3. Absatz 3 wird neuer Absatz 2.

Artikel 2

Auf Grund von § 19 Absatz 1 und § 77 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13. März 1961 (HmbGVBl. S. 79, 136), zuletzt geändert am 9. September 2003 (HmbGVBl. S. 467), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die **Vollstreckungskostenordnung** vom 24. Mai 1961 (HmbGVBl. S. 169), zuletzt geändert am 3. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 311, 317), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Buchstabe d wird die Zahl „61" durch die Zahl „60" ersetzt.

2. In § 5 wird der Gebührensatz „1,50" durch den Gebührensatz „3" ersetzt.

3. Hinter § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

„§ 5 a

Zustellung durch Behördenbedienstete

Die Gebühr für die Zustellung mit Zustellungsurkunde durch Behördenbedienstete beträgt 7,50 Euro."

4. In § 13 Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe i angefügt:

„i) Kosten, die durch eine Austauschpfändung entstehen."

5. In § 17 Satz 1 wird hinter dem Wort „Basiszinssatz" die Textstelle „nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs" eingefügt.

6. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage

Gegenstandswert bis zu	Höhe der vollen Gebühr
1 000 Euro	22 Euro
1 500 Euro	27 Euro
2 000 Euro	32 Euro
2 500 Euro	37 Euro
3 000 Euro	42 Euro
3 500 Euro	47 Euro
4 000 Euro	52 Euro
4 500 Euro	57 Euro
5 000 Euro	62 Euro

Bei darüber liegenden Gegenstandswerten erhöht sich die volle Gebühr um 5 Euro je angefangenen Mehrbetrag von 1 000 Euro."

Artikel 3

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 531, 532), und von § 14 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts „pflegen & wohnen" (p & w) vom 11. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 187), geändert am 21. September 1999 (HmbGVBl. S. 229, 230), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die Anlage der **Gebührenordnung für öffentlich veranlasste Unterbringungen** vom 21. Dezember 1999 (HmbGVBl. S. 350), zuletzt geändert am 3. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 311, 317), wird wie folgt geändert:

1. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 2.1	
erster Gebührensatz	108,30
zweiter Gebührensatz	156,90
dritter Gebührensatz	196,20
vierter Gebührensatz	211,50
Nummer 2.2.1	
erster Gebührensatz	108,30
zweiter Gebührensatz	141,60
dritter Gebührensatz	156,90
vierter Gebührensatz	196,20
Nummer 2.2.2	
erster Gebührensatz	181,20
zweiter Gebührensatz	196,20
dritter Gebührensatz	211,50
Nummer 2.3	
erster Gebührensatz	108,30
zweiter Gebührensatz	196,20
dritter Gebührensatz	211,50

2. Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Wohnsiedlungen für Familien (Suhrenkamp, Wegenkamp, Großlohe, Lohbrügge, Osdorfer Born, Horner Geest, Bergedorf-West) je Person ..... 132,60“.

3. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 4			
erster Gebührensatz	108,30		
zweiter Gebührensatz	156,90		
Nummer 5.1.1	117,30	132,60	147,60
Nummer 5.1.2	108,30	123,30	138,60
Nummer 5.2.1	132,60		
Nummer 5.2.2	6,30 bis 7,50		

Artikel 4

Auf Grund von § 81 Absatz 7 der Hamburgischen Bauordnung vom 1. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 183), zuletzt geändert am 17. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 347, 353), und § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 531, 532), wird verordnet:

Einziger Paragraph

In § 2 Absatz 3 Satz 1 der **Verordnung zur Übertragung von bauaufsichtlichen Aufgaben betreffend Fliegende Bauten** vom 29. November 1994 (HmbGVBl. S. 301, 310), zuletzt geändert am 3. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 311, 318), wird der Gebührensatz „94 Euro“ durch den Gebührensatz „97 Euro“ ersetzt.

Artikel 5

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 531, 532), und § 8 Absatz 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 287) wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die **Gebührenordnung für die Verwaltung und Benutzung der öffentlichen Wege, Grün- und Erholungsanlagen** vom 6. Dezember 1994 (HmbGVBl. S. 385), zuletzt geändert am 3. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 311, 318), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 20 angefügt:

„20. durch nachträglich errichtete Rollstuhlrampen an bestehende bauliche Anlagen, die in § 52 der Hamburgischen Bauordnung in der Fassung vom 1. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 183), zuletzt geändert am 17. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 347, 353), genannt sind.“

2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

2.1 Im Abschnitt Bezirksamt Hamburg-Mitte werden jeweils an der nach dem Alphabet bestimmten Stelle folgende Eintragungen eingefügt:

„Alter Wandrahm ..... II“
„Am Dalmannkai ..... II“
„Am Grasbrookhafen ..... II“
„Am Sandtorkai ..... II“
„Auf dem Sande ..... II“
„Bei St. Annen ..... II“
„Brook ..... II“
„Brooktor ..... II“
„Brooktorkai ..... II“
„Dalmannstraße ..... II“
„Dienerreihe ..... II“
„Ericus ..... II“
„Holländischer Brook ..... II“
„Kannengießerort ..... II“
„Kehrwieder ..... II“
„Kehrwiederspitze ..... II“
„Kehrwiedersteg ..... II“
„Kibbelsteg ..... II“
„Neuer Wandrahm ..... II“
„Oberbaumbrücke ..... II“
„Pickhuben ..... II“
„Poggenmühle ..... II“
„St. Annenufer ..... II“.

2.2 Der Abschnitt Bezirksamt Altona wird wie folgt geändert:

2.2.1 Die Eintragung „Blankeneser Bahnhofsplatz III“ wird gestrichen.

2.2.2 An der nach dem Alphabet bestimmten Stelle wird folgende Eintragung eingefügt:

„Erik-Blumenfeld-Platz ..... III“.

2.3 Im Abschnitt Bezirksamt Wandsbek werden jeweils an der nach dem Alphabet bestimmten Stelle folgende Eintragungen eingefügt:

„Brauhausstraße ..... III“
„Gustav-Adolf-Straße ..... III“.

3. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

3.1 Nummer 12.5 erhält folgende Fassung:

„12.5 Für Anlagen der Nummern 12.1 und 12.2, die an der Stätte der Leistung an baulichen Anlagen auf angrenzenden Grundstücken angebracht sind und deren gesamte Ansichtsfläche 4 m² nicht überschreitet,

wird keine Benutzungsgebühr erhoben, wenn sie niedriger als 2,50 m über der Wegefläche angebracht sind und nicht mehr als 30 cm in die öffentliche Fläche hineinragen oder wenn sie in einer Höhe von 2,50 m und darüber angebracht sind und nicht mehr als 1 m in die öffentliche Fläche hineinragen."

3.2 Nummer 19.1 wird gestrichen.

Artikel 6

Auf Grund der §§ 2 und 5 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 531, 532), und § 35 des Medizinproduktegesetzes in der Fassung vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3147), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die **Gebührenordnung für die Wirtschaftsverwaltung** vom 17. Dezember 1991 (HmbGVBl. S. 475), zuletzt geändert am 2. Dezember 2003 (HmbGVBl. S. 553, 554), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Geltungsbereich

Für Amtshandlungen im Bereich der Wirtschaftsverwaltung werden Verwaltungsgebühren nach der Anlage sowie besondere Auslagen erhoben. Die gebührenpflichtige Amtshandlung kann von Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden."

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Besondere Auslagen

Außer den in § 5 Absatz 2 des Gebührengesetzes genannten, sind als besondere Auslagen Entgelte für Postleistungen, mit Ausnahme des einfachen Beförderungsentgeltes bei der Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei, zu erstatten."

3. In der Anlage werden die Überschriften „Angelegenheiten des Eichwesens" und „Benutzungsgebühren" sowie die Nummern 12 bis 13.3 gestrichen.

Artikel 7

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 531, 532), in Verbindung mit § 14 des Hafenverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes vom 3. Juli 1979 (HmbGVBl. S. 177), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 257), wird verordnet:

§ 1

Die **Gebührenordnung für Maßnahmen auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung** vom 7. Dezember 1993 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert am 3. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 311, 316), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

1.1 In Absatz 1 werden hinter dem Wort „Ordnung" die Wörter „sowie für die im Zusammenhang damit anfallenden Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung" eingefügt.

1.2 Absatz 2 Nummer 5 wird gestrichen.

2. § 3 Absatz 1 wird aufgehoben. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.

3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

3.1 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 20.1	10,—
Nummer 20.2.1	2,10
Nummer 20.4.2.1	5,50
Nummer 20.4.2.2	11,—
Nummer 20.4.2.3	33,—
Nummer 21	75,—
bis	2 500,—
Nummer 24.2	6,80
Nummer 24.3	8,50

3.2 Hinter Nummer 24.3 wird folgende Nummer 25 angefügt:

„25	Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Sicherstellung oder Umsetzung verbotswidrig abgestellter oder liegengebliebener Fahrzeuge oder Fahrzeugteile	43,—".

4. In Anlage 2 werden die Nummern 1 bis 1.4 gestrichen.

§ 2

Die **Gebührenordnung für die Hafen- und Schifffahrtsverwaltung** vom 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 499), zuletzt geändert am 13. Mai 2003 (HmbGVBl. S. 117), wird wie folgt geändert:

1. Anlage A wird wie folgt geändert:

1.1 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 2.1.1	60,40
Nummer 2.1.2.1	99,50
Nummer 2.2.1.1	
erster Gebührensatz	37,80
zweiter Gebührensatz	50,70
dritter Gebührensatz	62,60
vierter Gebührensatz	75,—
Nummer 2.2.1.2	50,70
Nummer 2.2.1.3	87,50
Nummer 2.2.1.4	
erster Gebührensatz	50,70
zweiter Gebührensatz	87,50
dritter Gebührensatz	125,20
Nummer 2.2.1.5	
erster Gebührensatz	50,70
zweiter Gebührensatz	87,50
dritter Gebührensatz	125,20
Nummer 2.2.3	19,40
Nummer 2.2.4	29,70
Nummer 2.4.4	5,—

1.2 In Nummer 2.5.2 wird hinter der Textstelle „Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge," die Textstelle „Wasserflugzeuge," eingefügt.

2. Anlage B wird wie folgt geändert:

2.1 Nummer 2.2 wird durch folgende Nummern 2.2 bis 2.2.3 ersetzt:

„2.2 Liegegeld wird nicht erhoben

2.2.1 für Binnenschiffe, soweit ihnen der Antritt einer Reise durch Eisgang nicht möglich ist,

2.2.2 für Schiffe, solange diese an Werften zur Durchführung von Reparaturen liegen,

2.2.3 für Schiffe, solange diese zur Durchführung von Reparaturen durch Werften oder Reparaturbetriebe im Hamburger Hafen liegen; als Nachweis ist eine Bescheinigung der Werft oder des Reparaturbetriebes vorzulegen.“

2.2 In den Nummern 4.1.1 und 4.2 wird jeweils die Zahl „24“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

2.3 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 4.1.1.1	
erster Gebührensatz	1,08
zweiter Gebührensatz	10,20
Nummer 4.2.1	0,28
Nummer 4.2.2	0,08
Nummer 4.2.3	0,80
Nummer 4.2.4	0,38

2.4 Nummer 4.2.5.2 erhält folgende Fassung:

„4.2.5.2 Benutzung der K 1-Brücke im Kattwykhafen durch Wasserfahrzeuge, wenn nicht gelöscht oder geladen wird, je angefangene 8 Stunden je angefangene 100 BRZ	0,53
mindestens	5,10“.

Artikel 8

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 531, 532), in Verbindung mit § 7 Absatz 2 des Feuerwehrgesetzes vom 23. Juni 1986 (HmbGVBl. S. 137), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 255), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die **Gebührenordnung für die Feuerwehr** vom 2. Dezember 1997 (HmbGVBl. S. 530), zuletzt geändert am 3. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 311, 319), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

1.1 Absatz 2 wird aufgehoben.

1.2 Absatz 3 wird neuer Absatz 2.

2. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.1.1	85,—
Nummer 1.1.2	65,—
Nummer 1.2.1	36,—
Nummer 1.3.2	424,—
Nummer 1.3.3	848,—
Nummer 1.3.4	1 272,—
Nummer 2.1.1.1	140,50
Nummer 2.1.1.2	34,—
Nummer 2.1.1.3	72,50
Nummer 2.1.2	48,—
Nummer 2.1.3	48,—
Nummer 2.1.4	52,50
Nummer 2.1.5	24,—

3. Die Nummern 3 bis 3.3 und 5 bis 5.4.2 werden gestrichen.

4. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 6.1.1	564,—
Nummer 6.1.2	288,—
Nummer 6.2.1	564,—
Nummer 6.2.2	288,—
Nummer 6.3.1	564,—
Nummer 6.3.2	288,—
Nummer 6.4	72,—
Nummer 6.5	48,—
Nummer 6.6	96,—
Nummer 6.7	96,—
Nummer 6.8	144,—

Artikel 9

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 531, 532), und von § 14 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Hamburger Friedhöfe – Anstalt öffentlichen Rechts – vom 8. November 1995 (HmbGVBl. S. 290), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 253), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die Anlage der **Gebührenordnung für das Bestattungs- und Friedhofswesen** vom 3. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 285), zuletzt geändert am 3. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 311, 319), wird wie folgt geändert:

1. In Tarifnummer 361 wird hinter dem Wort „Wunsch“ die Textstelle „zusätzlich zu den Tarifnummern 321 oder 323“ eingefügt.

2. Tarifnummer 423 wird gestrichen.

3. In Tarifnummer 51 werden hinter dem Wort „Grabstätten“ die Wörter „in friedhofsüblicher Gestaltung“ eingefügt.

4. In den Tarifnummern 515 und 517 wird jeweils hinter dem Wort „Jahr“ der Klammerzusatz „(2 Stellen)“ eingefügt.

5. In Tarifnummer 52 werden hinter dem Wort „Grabstätten“ die Wörter „in friedhofsüblicher Gestaltung“ eingefügt.

6. In Tarifnummer 53 werden hinter dem Wort „Gräbern“ die Wörter „in friedhofsüblicher Gestaltung“ eingefügt.

7. Hinter Tarifnummer 542 werden folgende Tarifnummern 55 bis 563 eingefügt:

„55	Grabstätten mit besonderer Gestaltung für die Beisetzung von Urnen einschließlich Mindestunterhaltung	
551	ohne Abstand je m²/Jahr	36,—
552	mit Abstand von mindestens 20 cm je m²/Jahr	40,—
553	mit Abstand von mindestens 50 cm je m²/Jahr	56,—

554	mit Abstand von mindestens 100 cm je m²/Jahr	76,—
56	Grabstätten mit besonderer Gestaltung für die Beisetzung von Särgen einschließlich Mindestunterhaltung	
561	ohne Abstand je Grabstelle/Jahr	52,—
562	mit Abstand von mindestens 50 cm je Grabstelle /Jahr	73,—
563	mit Abstand von mindestens 100 cm	
	– für die erste Grabstelle/Jahr	99,—
	– für die zweite Grabstelle/ Jahr	76,—“.

8. Tarifnummer 712 erhält folgende Fassung:

„712	Beförderung einer Urne	20,—“.

Artikel 10

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 531, 532), § 14 des Hafenverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes vom 3. Juli 1979 (HmbGVBl. S. 177), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 257), und § 20 des Hamburgischen Wassergesetzes vom 20. Juni 1960 (HmbGVBl. S. 335), zuletzt geändert am 17. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 347, 351), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die **Umweltgebührenordnung** vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert am 11. Februar 2003 (HmbGVBl. S. 17), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Satz 1 wird die Textstelle „vom 4. Juli 1978 (HmbGVBl. S. 317), geändert am 13. August 1985 (HmbGVBl. S. 209),“ durch die Textstelle „vom 27. Mai 2003 (HmbGVBl. S. 151)“ ersetzt.

2. In § 5 Satz 1 Nummer 1 wird der Gebührensatz „31,—“ durch den Gebührensatz „30,50“ ersetzt.

3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

3.1 Nummer 1.3.11 wird durch folgende Nummern 1.3.10 und 1.3.11 ersetzt:

„1.3.10	Festsetzung im Einzelfall nach § 42 Absatz 3	102,—
1.3.11	Prüfung von Sicherheitsberichten nach § 52 Absatz 1 in Verbindung mit § 13 der Störfall-Verordnung – 12. BImSchV – vom 26. April 2000 (BGBl. I S. 603) außerhalb von Genehmigungsverfahren	1 000,—
	bis	50 000,—“.

3.2 In Nummer 1.3.14 wird die Textstelle „– 12. BImSchV – vom 26. April 2000 (BGBl. I S. 603)“ gestrichen.

3.3 Nummer 1.3.24 wird wie folgt geändert:

3.3.1 Im Text hinter dem ersten Spiegelstrich wird das Wort „Kleinfeuerungsanlagen“ durch die Wörter „kleine und mittlere Feuerungsanlagen“ ersetzt.

3.3.2 Im Text hinter dem letzten Spiegelstrich wird hinter dem Klammerzusatz „(Bundesgesetzblatt I Seite 1730)“ ein Komma eingefügt und folgende Textstelle angefügt:

„– § 11 der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen – 31. BImSchV – vom 21. August 2001 (BGBl. I S. 2180)“.

3.4 Hinter Nummer 1.3.27 werden folgende neuen Nummern 1.3.28 und 1.3.29 eingefügt:

„1.3.28	Annahme der verbindlichen Erklärung (31. BImSchV, § 5)	175,—
	bis	2 110,—
1.3.29	Zustimmung zur Außerbetriebnahme einer Abgasreinigungseinrichtung (31. BImSchV, Anhang IV zu § 4, Abschnitt B Nummer 4)	150,—
	bis	1 500,—“.

3.5 Nummer 1.3.28 wird Nummer 1.3.30.

3.6 In Nummer 1.4 werden die Wörter „Unternehmens ist“ durch die Wörter „Betriebsstandortes ist und eine aktuelle validierte Umwelterklärung vorliegt“ ersetzt.

3.7 Nummer 2.1.2 wird durch folgende Nummern 2.1.2.1 und 2.1.2.2 ersetzt:

„2.1.2.1	Prüfung einer Anzeige nach § 31 Absatz 4 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 15 Absätze 1 und 2 BImSchG	Gebühr nach den Nummern 1.2.7.1 bis 1.2.7.4
2.1.2.2	Genehmigungen nach § 31 Absatz 3 KrW-/AbfG	Gebühr nach den Nummern 1.1.1 bis 1.1.7“.

3.8 Die Nummern 2.3.2, 2.3.3, 2.3.5 und 2.3.8 erhalten folgende Fassung:

„2.3.2	Übertragung oder Änderung einer Übertragung nach § 16 Absatz 2 KrW-/AbfG sowie deren Widerruf	250,—
	bis	50 000,—
2.3.3	Übertragung oder Änderung einer Übertragung nach § 17 Absatz 3 KrW-/AbfG sowie deren Widerruf	250,—
	bis	50 000,—“.
„2.3.5	Übertragung oder Änderung der Übertragung der Pflichten der Erzeuger und Besitzer auf Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft nach § 18 Absatz 2 KrW-/AbfG sowie deren Widerruf	250,—
	bis	50 000,—“.
„2.3.8	Anerkennung oder Änderung einer Anerkennung von Rücknahmesystemen aufgrund von Rechtsverordnungen zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, insbesondere nach § 6 der Verpackungsverordnung vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geän-	

dert am 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1572), sowie deren Widerruf 250,—
bis 50 000,—".

3.9 Nummer 2.3.25 erhält folgende Fassung:

„2.3.25 Anerkennung und Änderung der Anerkennung von Entsorgergemeinschaften nach § 52 Absatz 3 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 11 Absatz 1 der Entsorgergemeinschaftenrichtlinie vom 9. September 1996 (BAnz. Nr. 178) ..... 250,—
bis 50 000,—".

3.10 Nummer 2.3.41 wird gestrichen.

3.11 Nummer 2.3.49 erhält folgende Fassung:

„2.3.49 Prüfung des Nachweises über die Einrichtung eines eigenen Rücknahmesystems nach § 4 Absatz 3 der Batterieverordnung (BattV) in der Fassung vom 2. Juli 2001 (BGBl. I S. 1487), geändert am 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331, 2332), ... 250,—
bis 50 000,—".

3.12 Nummer 3.24.2 erhält folgende Fassung:

„3.24.2 Beantragtes Erteilen einer deichrechtlichen Genehmigung nach § 9 DeichO ..... 40,—
bis 2 500,—".

3.13 Hinter Nummer 3.35 wird folgende Nummer 3.36 eingefügt:

„3.36 Beantragte Ausnahmegenehmigung vom Verbot der Werbung nach § 10 a HWaG auf der Alster, ihren Kanälen und Fleeten ..... 50,—
bis 1 000,—

Wird die Genehmigung im Rahmen einer Veranstaltung auf der Außenalster, der Binnenalster oder der kleinen Alster erteilt, wird auf die Gebühren ein Zuschlag von 25 v.H. erhoben."

3.14 Die bisherigen Nummern 3.36 bis 3.44 werden Nummern 3.37 bis 3.45.

3.15 In der neuen Nummer 3.41.2 wird die Bezeichnung „§ 23 Absatz 1 Nummer 2" durch die Bezeichnung „§ 23 Absatz 3" ersetzt.

3.16 Die neue Nummer 3.45 wird durch folgende Nummern 3.45 und 3.46 ersetzt:

„3.45 Prüfung und Bestätigung einer Anzeige nach § 28 HWaG .... 75,—
bis 1 500,—

3.46 Fahrkostenpauschale je Einsatz ..... 25,—".

3.17 In Nummer 4.7 wird im Gebührensatz die Bezeichnung „Nummer 2.1.2" durch die Bezeichnung „Nummer 2.1.2.2" ersetzt.

3.18 Abschnitt 6 erhält folgende Fassung:

„Abschnitt 6

Gentechnikrechtliche Angelegenheiten nach dem Gentechnikgesetz (GenTG) in der Fassung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2067), zuletzt geändert am 16. August 2002 (BGBl. I S. 3220), und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen in den jeweils geltenden Fassungen

6.1 Genehmigungen von gentechnischen Anlagen und gentechnischen Arbeiten nach §§ 8 und 9

6.1.1 Genehmigungen nach §§ 8 und 9 ..... Gebühr nach den Nummern 1.1.1 bis 1.1.7, mindestens 300,—

6.1.2 Genehmigungen nach §§ 8 und 9 ohne Herstellungskosten ... 300,—
bis 10 000,—

6.1.3 wesentliche Änderung nach § 8 Absatz 4 ..... 500,—
bis 1 000,—

6.1.4 Genehmigung zur Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufen 3 und 4 nach § 9 Absatz 3 ..... 1 000,—
bis 2 500,—

6.1.5 Genehmigung zur Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 nach § 9 Absatz 2 Satz 2 500,—
bis 1 500,—

6.1.6 Durchführung eines Anhörungsverfahrens nach § 18 Absatz 1
je Tag ..... 1 100,—

6.1.7 Die an die Zentrale Kommission für Biologische Sicherheit zu erstattenden Kosten sind als besondere Auslagen zu erstatten.

6.2 Anmeldeverfahren

6.2.1 Zustimmung zur Errichtung und Betrieb einer gentechnischen Anlage der Sicherheitsstufe 1 oder 2 nach § 8 Absatz 2 oder § 9 Absatz 4 ..... 500,—
bis 2 500,—

6.2.2 Zustimmung zur wesentlichen Änderung einer gentechnischen Anlage der Sicherheitsstufe 1 oder 2 nach § 8 Absatz 4 500,—
bis 1 000,—

6.2.3 Zustimmung zur Durchführung weiterer Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 nach § 9 Absatz 2 ..... 500,—
bis 1 500,—

6.2.4 Zustimmung zum vorzeitigen Beginn nach § 12 Absatz 5 .... 100,—

6.2.5 Untersagung angemeldeter gentechnischer Arbeiten nach

	§ 12 Absatz 7	100,— bis 1 000,—
6.3	Überwachung	
6.3.1	Überwachungsmaßnahmen bei Verstößen gegen das Gentechnikgesetz, gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder behördlichen Anordnungen oder zur Abwehr einer konkreten Gefahr nach § 25 Absatz 1	nach Zeitaufwand
	Für die Entnahme und Untersuchung von Proben werden Gebühren nach Anlage 3 erhoben.	
6.3.2	Anordnungen nach § 26 Absatz 1	250,— bis 3 000,—
6.3.3	Untersagung nach § 26 Absatz 1 Satz 3 oder 4	250,— bis 3 000,—
6.3.4	Untersagung des Betriebs einer Anlage nach § 26 Absatz 2	250,— bis 3 000,—
6.3.5	Anordnung zur Stilllegung einer Anlage nach § 26 Absatz 3	250,— bis 3 000,—
6.3.6	Fristverlängerung nach § 27 Absatz 3	50,— bis 500,—
6.4	Sonstiges	
6.4.1	Anordnung nachträglicher Auflagen nach § 19 Satz 3	50,— bis 5 000,—
6.4.2	Anordnung der einstweiligen Einstellung der Tätigkeit nach § 20 Absatz 1	50,— bis 2 500,—
6.4.3	Änderungsbescheid zum Ausscheiden, Wechsel oder Hinzukommen eines Projektleiters oder des Beauftragten für die Biologische Sicherheit, zur Erweiterung einer gentechnischen Anlage durch zusätzliche Funktionsräume oder zur Abmeldung einzelner Räume einer gentechnischen Anlage nach § 21	100,— bis 250,—
6.4.4	Schriftliche Bestätigung der Einstellung des Betriebes einer gentechnischen Anlage nach § 21 Absatz 1 b	100,— bis 250,—
6.4.5	Schriftliche Bestätigung einer Mitteilung zur Durchführung einer gentechnischen Arbeit in einer anderen gentechnischen Anlage des Betreibers nach § 9 Absatz 4 a	100,— bis 250,—
6.4.6	Anerkennung einer anderen Aus-, Fort- oder Weiterbildung als Sachkundenachweis nach § 15 Absatz 3 Satz 1 der Gentechnik-Sicherheitsverordnung (GenTSV) in der Fassung vom 14. März 1995 (BGBl. I S. 298), geändert am 16. August 2002 (BGBl. I S. 3220, 3228),	50,— bis 100,—
6.4.7	Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung nach § 15 Absatz 4 Satz 2 GenTSV	150,— bis 1 500,—
6.4.8	Gestattung der Bestellung eines nicht betriebsangehörigen Beauftragten für die Biologische Sicherheit nach § 16 Absatz 2 GenTSV	50,— bis 250,—“.

3.19 Nummer 8.1 erhält folgende Fassung:

„8.1 Werden im Rahmen gebührenpflichtiger behördlicher Zulassungsverfahren nach immissionsschutz-, abfall-, wasser-, abwasser- oder energierechtlichen Vorschriften oder nach den Vorschriften des § 20 UVPG Umweltverträglichkeitsprüfungen oder Vorprüfungen des Einzelfalls erforderlich, werden für dadurch entstehende Kosten zusätzlich nach Zeitaufwand berechnete Gebühren erhoben, soweit diese Kosten nicht bereits durch die Genehmigungsgebühren nach den Abschnitten 1 bis 4, 11 oder diesem Abschnitt abgedeckt sind.“

3.20 Hinter Nummer 8.2 werden folgende Nummern 8.3 bis 8.3.7 angefügt:

„8.3 Planfeststellung und Plangenehmigung für das Errichten und Betreiben sowie für Änderungen von Rohrleitungsanlagen oder künstlichen Wasserspeichern nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

8.3.1	Planfeststellung nach § 20 Absatz 1	Gebühr nach den Nummern 1.1.1 bis 1.1.7, mindestens 300,—
8.3.2	Plangenehmigung nach § 20 Absatz 2	Gebühr nach den Nummern 1.1.1 bis 1.1.7, mindestens 300,—

8.3.3 Sofern in den Fällen der Nummern 8.3.1 oder 8.3.2 Herstellungskosten nicht oder nur in geringem Maße entstehen .... 200,— bis 50 000,—

8.3.4 Zuschlag für die Prüfung von geänderten Antragsunterlagen vor Abschluss des Zulassungsverfahrens ..... 150,— bis zu 30 v. H. der Gebühr nach den Nummern 8.3.1 bis 8.3.3

8.3.5 Zuschlag für die Prüfung von Änderungsanträgen, die vor Fertigstellung einer Anlage gestellt werden ..... 250,— bis zu 30 v. H. der Gebühr nach den Nummern 8.3.1 bis 8.3.3

8.3.6 Prüfung von Anzeigen über Änderungen unwesentlicher Bedeutung nach § 20 Absatz 2 Sätze 2 bis 4 ..... 100,— bis 1 500,—

8.3.7 Zusätzlich zu den Gebühren nach den Nummern 8.3.1 bis 8.3.3 werden Gebühren
- für Ausnahmen und Befreiungen von bauordnungsrechtlichen und planungsrechtlichen Vorschriften nach Anlage 1 Nummern 2.1 bis 2.2.3 und
- für die Prüfung der Nachweise der Standsicherheit des Brand-, Wärme- und Schallschutzes nach Anlage 1 Nummern 4.1 bis 4.13

der Baugebührenordnung erhoben."

3.21 Hinter Nummer 10.6 werden folgende Nummern 10.7 bis 10.11 angefügt:

„10.7 Anerkennung einer Untersuchungsstelle nach § 9 der Hamburgischen Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen nach § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (HmbVSU) vom 28. Oktober 2003 (HmbGVBl. S. 499) ..... 150,— bis 3 000,—

10.8 Widerruf einer Anerkennung nach § 16 HmbVSU ..... 150,— bis 500,—

10.9 Anerkennung nach § 9 in Verbindung mit § 12 Absatz 4 HmbVSU bei vorliegender Akkreditierung für einen Untersuchungsbereich ..... 250,— bis 1 000,—

10.10 Wiederholungsaudit nach § 11 Absatz 2 HmbVSU ..... 300,— bis 400,—

10.11 Außerplanmäßiges Laboraudit nach § 11 Absatz 2 ..... nach Zeitaufwand".

3.22 Nummer 13.2 erhält folgende Fassung:

„13.2 Prüfung der Voraussetzungen nach § 15 Absatz 4 der Trinkwasserverordnung vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959) in der jeweils geltenden Fassung bei den in Hamburg niedergelassenen Untersuchungsstellen ... nach Zeitaufwand".

4. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

4.1 Hinter Nummer 2.19.1 wird folgende Nummer 2.20 angefügt:

„2.20 Mitnutzung von Messstellen und Messgeräten des Landesgrundwasserdienstes
je Messgerät und Jahr 12,25
– zuzüglich je Meter Messstellentiefe und Jahr (bei Ausbautiefe bis 50 m) 1,80
– zuzüglich je Meter Messstellentiefe und Jahr (bei Ausbautiefe über 50 m) ..... 1,06".

4.2 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 3.2.1 ..... 15,— bis 15 000,—

Nummer 3.2.2 ..... 15,— bis 15 000,—

5. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

5.1 In Nummer 4.02.1 wird die Textstelle „nach DIN 38406 E22" gestrichen.

5.2 Hinter Nummer 8.02.12 wird folgende Nummer 8.02.13 angefügt:

„8.02.13 Nachweis von Pseudomonas aeruginosa ..... 18,—".

5.3 Hinter Nummer 9.11.1 wird folgende neue Nummer 9.12.1 eingefügt:

„9.12.1 Länderübergreifende Ringversuche im Trinkwasserbereich 290,—".

5.4 Die bisherige Nummer 9.12.1 wird Nummer 9.13.1.

Artikel 11

Auf Grund von § 14 Absatz 2 des Stadtreinigungsgesetzes vom 9. März 1994 (HmbGVBl. S. 79), zuletzt geändert am 22. Februar 2000 (HmbGVBl. S. 60), wird verordnet:

§ 1

Die **Gebührenordnung für die Abfallentsorgung mit Umleer- und Einwegbehältern** vom 5. Dezember 2000 (HmbGVBl. S. 366), zuletzt geändert am 3. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 311, 321), wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

„Gebührenordnung für die Abfallentsorgung mit Umleer- und Einwegbehältern sowie die Entsorgung von Sperrmüll".

2. Hinter § 2 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt auch, wenn die öffentliche Abfallentsorgung bei privaten Haushaltungen mit Wechselbehältern anstatt mit Umleer- oder Einwegbehältern erfolgt.“

3. In § 6 Absatz 10 wird die Zahl „1,25“ durch die Zahl „2,00“ ersetzt.

4. In § 8 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des § 2 Absatz 1 Satz 2 entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf die erstmalige Gestellung eines Wechselbehälters folgenden Monats.“

5. In § 10 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des § 2 Absatz 1 Satz 2 gilt Absatz 1 entsprechend.“

6. Anlage 2 zu § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung.

„Anlage 2 zu § 3 Absatz 1

Entsorgungsgebühren für Bioabfallbehälter

Behältergröße in Liter	Transportweg in Meter	Maximale Stufenzahl	Gebührenklasse	Gebührensatz in Euro/Monat
80	Eigentransport	–	B0080	8,00
100 *	Eigentransport	–		1,50
120	Eigentransport	–	B0120	9,15
240	Eigentransport	–	B0240	14,43
500	bis 25	–	B0500	41,41
770	bis 25	–	B0770	52,42
1 100	bis 25	–	B1100	63,65

* Laubsack“.

§ 2

Die **Gebührenordnung für die Abfallentsorgung mit Wechselbehältern und die Entsorgung loser Abfälle** vom 24. März 1998 (HmbGVBl. S. 41), zuletzt geändert am 26. März 2002 (HmbGVBl. S.25), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Erfolgt die öffentliche Abfallentsorgung bei privaten Haushaltungen mit Wechselbehältern anstatt mit Umleer- oder Einwegbehältern, gilt ergänzend § 2 der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung mit Umleer- und Einwegbehältern sowie die Entsorgung von Sperrmüll vom 5. Dezember 2000 (HmbGVBl. S. 366), zuletzt geändert am 2. Dezember 2003 (HmbGVBl. S. 557, 572), in der jeweils geltenden Fassung.“

2. § 2 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für die Arbeitsleistung beträgt für je angefangene 10 kg des zu entsorgenden Abfalls 1,552 Euro.“

3. In § 4 Absatz 2 wird die Textstelle „3 Euro je angefangene 200 Liter“ durch die Textstelle „1,50 Euro je angefangene 100 Liter“ ersetzt.

Artikel 12

Auf Grund von § 32 des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG) in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83), zuletzt geändert am 17. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 347, 352), und von § 14 Absatz 2 des Stadtreinigungsgesetzes vom 9. März 1994 (HmbGVBl. S. 79), zuletzt geändert am 22. Februar 2000 (HmbGVBl. S. 60), wird verordnet:

Einziger Paragraph

§ 2 Absatz 1 der **Gebührenordnung für die Reinigung öffentlicher Wege** vom 24. März 1998 (HmbGVBl. S. 43), zuletzt geändert am 26. März 2002 (HmbGVBl. S. 26), erhält folgende Fassung:

„(1) Die Benutzungsgebühr für die Reinigung der Gehwege und der ihnen nach § 29 Absatz 2 HWG gleichgestellten Anlagen, in den folgenden Vorschriften „gebührenpflichtige Wegestrecke“ genannt, beträgt pro Monat für je einen Meter Frontlänge

1. bei vierzehntäglicher Reinigung
0,21 Euro (Gebührenklasse ½)

2. bei wöchentlich einmaliger Reinigung
0,45 Euro (Gebührenklasse 001)

3. bei wöchentlich zweimaliger Reinigung
0,89 Euro (Gebührenklasse 002)

4. bei wöchentlich dreimaliger Reinigung
1,31 Euro (Gebührenklasse 003)

5. bei wöchentlich fünfmaliger Reinigung
2,22 Euro (Gebührenklasse 005)

6. bei wöchentlich sechsmaliger Reinigung
2,72 Euro (Gebührenklasse 006)

7. bei wöchentlich mindestens siebenmaliger Reinigung und insgesamt 130 Reinigungen im Vierteljahr
4,93 Euro (Gebührenklasse 007+S)

8. bei wöchentlich sechsmaliger Reinigung sowie insgesamt 68 weiteren Reinigungen im Jahr
3,38 Euro (Gebührenklasse 006+S)

9. bei wöchentlich vierzehnmaliger Reinigung
7,19 Euro (Gebührenklasse 014)

10. bei wöchentlich zwölfmaliger Reinigung (7 Besenreinigungen vormittags, 5 Grobreinigungen nachmittags) sowie 15 weitere Grobreinigungen im Jahr
5,10 Euro (Gebührenklasse 012+S).“

Artikel 13

Schlussbestimmungen

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 bis 12 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

(1) Artikel 1 § 9 tritt am 1. September 2004 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt diese Verordnung am 1. Januar 2004 in Kraft.

(3) Soweit eine Gebühren- oder Kostenpflicht bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Begründen diese wiederkehrende Gebühren- oder Kostenschulden, die nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 2. Dezember 2003.

Verordnung zur Aufhebung der Sozialen Erhaltungsverordnungen Eimsbüttel-Nord/Hoheluft-West sowie Barmbek-Süd/Uhlenhorst

Vom 2. Dezember 2003

Auf Grund von § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2142, 1998 I S. 137), zuletzt geändert am 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850, 2852), in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271) wird verordnet:

§ 1

Die Soziale Erhaltungsverordnung Eimsbüttel-Nord/Hoheluft-West vom 17. Januar 1995 (HmbGVBl. S. 3) sowie die Soziale Erhaltungsverordnung Barmbek-Süd/Uhlenhorst vom 14. Juli 1995 (HmbGVBl. S. 157) werden aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Gegegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 2. Dezember 2003.

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 51 29 77. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 66,– EUR. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,23 EUR (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.